

Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen
www.lachen.ch

Richtlinie für Gartenwirtschaften (Hafen-, Fussgänger- und Begegnungszone)

Benützung des öffentlichen Grundes

Erlass Nr.	3.14
Erlass durch	Gemeinderat Lachen
Erlassen am	13. August 2024
Inkrafttreten	01. Januar 2025
Revidiert am	30. März 2026 (mit GRB 62/2026)

Präambel

Die Gastronomie hat einen bedeutenden Stellenwert in der Gesellschaft. Die Wohnbevölkerung und die Besucher von Lachen haben ein Interesse an einem ansprechenden und qualitativ hochwertigen Angebot.

Die Gemeinde Lachen bietet mit dieser Richtlinie eine Planungshilfe an, damit das Bewusstsein für eine gute, qualitätsvolle Gestaltung der Aussenräume gesteigert und einverlangt werden kann. Ziel ist es, speziell den öffentlichen Aussenraum aufzuwerten und so die Besucherfrequenzen zu steigern.

Diese Vorgaben regeln die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden, der Anwohner sowie der öffentlichen Hand.

Ziele

- Die Möglichkeit der Erweiterung für Restaurationsbetriebe in den öffentlichen Raum soll zur Aufwertung und Belebung des Dorfes beitragen
- Qualitative Steigerung des öffentlichen Raumes / Attraktivitätssteigerung des Dorfes
- Optimale Einbindung der Gartenwirtschaften in das Ortsbild
- Aufwertung der einzelnen Plätze und Gassen
- Vielseitige, lebendige Gastronomie
- Schutz der Wohnbevölkerung vor übermässiger Lärmbelastung
- Gegenseitige Rücksichtnahme (ein Mit- und nicht ein Gegeneinander)

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Gastronomiebetriebe in der Hafenzonen-, Fussgänger- und Begegnungszone gemäss den Zonenplänen auf den Seiten 10 und 11 dieser Richtlinie.

Art. 2 Grundsatz

Für den Betrieb einer Gartenwirtschaft gelten die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes (Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997; GGG, SRSZ 333.100) und das Ruhetagsgesetz vom 21. November 2001 (SRSZ 545.110) sowie das Arbeitsgesetz (Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964; ArG, SR 822.11).

Die Gartenwirtschaften bestimmen das Ortsbild wesentlich mit, sie sollen sich optimal in der Hafen-, Fussgänger- und Begegnungszone einfügen. Mit einem gepflegten Eindruck wird das Erscheinungsbild der Gemeinde Lachen aufgewertet.

Die Benutzung von öffentlichem sowie privatem Aussenraum für Gartenwirtschaften ist bewilligungspflichtig. Die Benutzung des öffentlichen Grundes ist zusätzlich gebührenpflichtig.

Altrechtlich bestehende und bewilligte Gartenwirtschaften müssen für ihren derzeit genutzten Aussenraum weder eine Baubewilligung noch eine Nutzungsbewilligung einholen.

Der öffentliche Grund kann jährlich (Januar bis Dezember) genutzt werden. Für spezielle Anlässe / Veranstaltungen (Chilbi, Märt, Musig im Dorf, Fasnacht, etc.) ist der Gemeinde Lachen jedoch der bewilligte Aussenraum jeweils entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Gegenstände / Mobiliar sind dann rechtzeitig auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Gemeinde Lachen verpflichtet sich ihrerseits, spezielle Anlässe / Veranstaltungen spätestens zwei Wochen (14 Tage) vor Ausführung den Bewilligungsnehmern schriftlich mitzuteilen.

Art. 3 Gleichstellung

Begriffe wie Bewilligungsnehmer, Gesuchsteller, Anstösser etc. beziehen sich in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

Art. 4 Lärmschutzvorschriften zu Gaststättenlärm

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG) ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) ist seit dem 1. April 1987 in Kraft. Seither hat sich die Rechtsprechung ausgiebig mit der Problematik der Lärmbelastung durch öffentliche Lokale wie z.B. Gaststätten und Musiklokale befasst. Es kann dazu Folgendes festgehalten werden:

- Eine Gaststätte oder ein Musiklokal ist eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV.
- Die in Art. 11 Abs. 2 USG verankerte Bestimmung der Emissionsbegrenzung im Rahmen der Vorsorge ist in jedem Fall anwendbar.
- Die Behörden müssen die Lärmimmissionen beurteilen; sie sind ermächtigt, beim Inhaber der Anlage entsprechende Auskünfte einzuholen (Artikel 36 Absatz 1 LSV).

Die Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute (cercle bruit) hat zur Ermittlung und Beurteilung des Lärms von öffentlichen Lokalen eine entsprechende Vollzugshilfe 8.10 (datiert 25. September 2020) erarbeitet. Diese Vollzugshilfe bzw. Richtlinie ist ein geeignetes Instrument für Behörden und betroffene Personen zur Beurteilung der Lärmbelastung im Zusammenhang mit öffentlichen Lokalen. Die Vollzugshilfe 8.10 des cercle bruit richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Sie konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und fördert eine einheitliche Vollzugspraxis. Der Vollzug erfolgt durch die Kantonspolizei Schwyz (Auslegungshilfe Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken im Kanton Schwyz, Stand 28.1.2022).

In der Gemeinde Lachen wird folglich von den Betreibern von Gartenwirtschaften im Zusammenhang mit der Baubewilligung auch ein Lärmschutznachweis gemäss der Vollzugshilfe 8.10 des cercle bruit eingefordert. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Planungswerte in der jeweiligen Empfindlichkeitsstufe (ES) eingehalten werden können. Unabhängig von der ermittelten Lärmbelastung mit Hilfe des Excel-Formulars des cercle bruit sind in jedem Fall vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 11, Abs. 2 USG soweit zu ergreifen, als diese technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind.

Art. 5 Baubewilligung / Nutzungsbewilligung

Für die Benutzung von privatem oder öffentlichem Grund für Gartenwirtschaften in der Hafen-, Fussgänger- und Begegnungszone ist eine **einmalige Baubewilligung** gemäss geltendem Planungs- und Baureglement der Gemeinde Lachen vom 29. September 1995 (PBR) beim Gemeinderat einzuholen. Altrechtliche Betriebe, welche ihre Gartenwirtschaften im ursprünglichen Umfang nutzen, müssen keine Baubewilligung einholen. Änderungen und/oder Erweiterungen des genutzten Aussenraumes sind auch für altrechtliche bestehende Betriebe bewilligungsfähig.

Für die **Nutzung des öffentlichen Grundes** ist **jährlich die Nutzungsbewilligung** (Formular, vgl. Beilage) einzuholen. Bewilligungsbehörde ist der Gemeinderat Lachen, delegiert an die Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Tiefbau. Diese entscheidet jeweils für das darauffolgende Jahr über die Erteilung einer Nutzungsbewilligung für den öffentlichen Grund.

Das Baugesuch für die einmalige Baubewilligung hat folgende Angaben / Unterlagen zu enthalten:

Situationsplan Mst. 1:100 mit Angabe der gewünschten zu nutzenden Fläche in m² (vermasst), mit der Anzahl Stühle, Bänke, Tische, Sonnenschirme, Ausstattungen und sonstigen Gegenständen. Zu beachten ist, dass die Fluchtwege ins Freie (Ausgang Betrieb) jederzeit frei begehbar sind. Das Gesuch muss Angaben zum Material und den Farben und/oder Illustrationen sowie Fotos des Mobiliars enthalten. Es ist der **rechnerische**

Nachweis zu erbringen, dass die zu nutzende Aussenfläche nicht grösser ist als die Innenfläche des Gastwirtschaftsbetriebs. Nebst dem **Betriebskonzept** (Betriebsform/Betriebsart) sind auch die geplanten **Öffnungszeiten** anzugeben. Es ist zudem ein **Lärmschutznachweis**, eine Lärmschutzbeurteilung zur geplanten Gartenwirtschaft gemäss der Vollzugshilfe 8.10 des cercle bruit einzureichen, welche folgende Bedingungen ausweist:

- Berechnung auf die naheliegendsten Fenster unter Berücksichtigung der direkten Umgebung
- Maximale Anzahl Sitzplätze für die Einstufung 'geringfügig störend' über alle Tageszeiten (Ein Wert).

Grenzt die geplante Gartenwirtschaft an eine Strasse oder Rettungsachse, ist im Übersichtsplan die minimale Rettungsachse von 3.50m breite für Blaulichtorganisationen auszuweisen.

Das Gesuch muss wie folgt auf zwei Arten eingereicht werden:

1. Papierform: Vollständig und Unterscriben im Doppel an die Abteilung Bau&Umwelt, Bereich Hochbau
2. Elektronisch: Vollständig im kantonalen eBau Portal elektronisch eingeliefert

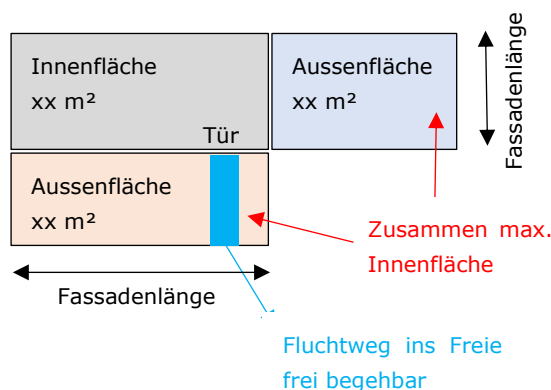
Nach erteilter Baubewilligung / Nutzungsbewilligung ist der Gemeinde Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Tiefbau, unaufgefordert die Fertigstellung der Gartenwirtschaft für die Abnahme der Aussenfläche inkl. der gesamten Ausstattung zu melden.

Der Betrieb der Gartenwirtschaft darf erst mit bestandener Schlussabnahme (Protokoll) aufgenommen werden.

Die erteilte Nutzungsbewilligung darf nicht an Dritte übertragen werden. Auch an Betriebs-Ruhetagen darf der Aussenraum nicht durch Dritte genutzt werden und eine Untervermietung jeglicher Art ist verboten. Die Nutzungsfläche (Aussenraum) darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden.

Für temporäre Veranstaltungen sind separate Gesuche einzureichen.

Sowohl für privaten wie auch für öffentlichen Grund gilt: Die Breite der Nutzungsfläche richtet sich nach der Fassadenlänge des Betriebes. Die Aussenfläche darf dabei maximal der Innenfläche des Betriebes entsprechen (ohne Küche, Abstellräume, Lager, Toiletten etc.).



Für eine Abweichung von dieser Vorgabe ist dem Baugesuch ein begründeter Antrag auf Ausnahmegewilligung beizulegen (z. B. für eine Gartenwirtschaft ausserhalb der Betriebsfassade). Es wird empfohlen, vor-gängig mit der Abteilung Bau & Umwelt, Bereich Hochbau, Kontakt aufzunehmen.

Art. 6 Spezialfall temporäre Bauten «Hüttli» über die Wintermonate

Sofern bereits eine Bewilligung für den Betrieb einer Gartenwirtschaft vorliegt und somit auch «die Bewilligung privaten oder öffentlichen Grund zu benutzen», können die Gastrobetreiber ein Gesuch für die Erstellung einer temporären Baute (Hüttli) einreichen. Diese temporäre Baute darf jeweils im Zeitraum vom 2. November bis zum letzten Tag im Februar aufgestellt und betrieben werden. Spätestens am 1. März des laufenden Kalenderjahres muss die temporäre Baute komplett rückgebaut sein. Ausserhalb dieser 4-monatigen Betriebsdauer werden keine temporären Bauten genehmigt.

Das Baugesuch für die Baubewilligung der Erstellung einer temporären Baute hat folgende Angaben / Unterlagen zu enthalten:

Situationsplan / Grundriss Mst. 1:100, mit eingezeichnetem und vermasstem Hüttli. Dabei ist auch ein allfälliger Nachweis über die erforderliche Durchfahrtsbreite für Blaulichtdienste (Vermassung) zu erbringen. Im Plan ist auch die Anzahl der geplanten Tische, Stühle und Bänke massstäblich einzuzeichnen. Der erforderliche Fluchtweg ist in seiner Lage und Breite ebenfalls aufzuzeigen und zu vermessen.

Fassadenplan und Schnitt Mst. 1:100, mit vermasseter Gebäude- und Firsthöhe.

Kleiner Baubeschrieb zur Materialisierung des geplanten «Hüttli».

Das Baugesuch für die erstmalige Erstellung einer temporären Baute «Hüttli» im Meldeverfahren ist vollständig, einerseits je im Doppel in Papierform, unterzeichnet, bei der Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, und anderseits via dem kantonalen eBau-Portal elektronisch frühzeitig einzureichen.

Gastrobetreiber, welche bereits vor dem 1. Januar 2025 ein Hüttli oder eine andere temporäre Baute über die Wintermonate durch die Gemeinde genehmigt erhalten hatten und diese weder baulich verändert, noch den Standort verlagert haben, müssen der Gemeinde kein neues Baugesuch für die Erstellung einer temporären Baute (Hüttli) einreichen. Es ist jedoch wie bisher ein Gesuch für eine Anlassbewilligung einzureichen. Die Abteilung Präsidiales wird bei der Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, die Bewilligung im Meldeverfahren einholen. Sobald jedoch bauliche Veränderungen vorgenommen wurden und/oder der Standort innerhalb der zur Verfügung gestellten Fläche verändert wurde, gilt dies als erstmalige Erstellung einer temporären Baute und bedarf entsprechender Detailunterlagen (siehe vorangehender Abschnitt), welche direkt durch den Gesuchsteller einzureichen sind.

Die temporären Bauten (Hüttli) müssen ein weihnachtliches Erscheinungsbild aufweisen. Sie haben sich in das bestehende weihnachtliche Bild zu integrieren. Die temporären Bauten dürfen dabei dem angestrebten qualitätsvollen gepflegten Eindruck nicht widersprechen. Sie müssen schon von Grund auf einen gewissen Lärmschutz (Konstruktionsstärke) aufweisen (Schutz gegenüber den Anwohnern).

Die vorberatende Hochbaukommission ist im Rahmen des Meldeverfahrens befugt, die temporäre Baute (Hüttli) zu begutachten und falls erforderlich Nachbesserungen zu verlangen.

Nebst den üblichen «Hüttli» dürfen auch solche «Bauten» temporär erstellt werden, die in ihrer Form und/oder Gestaltung an «weihnachtlichen Baumschmuck» erinnern (Beispiel Kugeln beim Marina) oder sonst mit ihrer Erscheinung an Weihnachten oder «Winterzauber» erinnern. Für diese Bauten gelten dieselben Vorschriften, Auflagen und Bedingungen, wie für die «Hüttli».

Die Gemeindeverwaltung Lachen, Abteilung Bau und Umwelt, Bereich Hochbau, behält sich vor, die «temporären Bauten» jederzeit auf ihre brandschutztechnische Sicherheit überprüfen zu lassen (Fluchtweg, Dekorationen, widerrechtliche Heizungen, etc.). Die Kontrolle erfolgt dabei durch den zuständigen kommunalen Feuerschauer. Zeigen sich aufgrund dieser Kontrolle brandschutztechnische Mängel, so sind diese umgehend zu beheben und dem Feuerschauer zur nochmaligen Abnahme unaufgefordert zu melden.

Art. 7 Gebühren / Nutzungsdauer

Die Nutzungsbewilligung muss jährlich erneuert werden. Pro Jahr (Januar bis Dezember) ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr für die genutzte Fläche des öffentlichen Grundes ist dem Gesuch für die Benutzung des öffentlichen Grundes für Gartenwirtschaften zu entnehmen und richtet sich nach der Gebührenordnung der Gemeinde Lachen für Tiefbauten. Die Gebühr ist nach Erteilung der Bewilligung zu bezahlen. Die Bewilligung ist erst nach Bezahlung rechtskräftig.

Statt einer Jahresbewilligung kann auch eine kürzere Nutzungsbewilligung beantragt werden. Die Gebühren sind dann pro rata temporis zu entrichten (Verrechnung der effektiv beantragten Nutzungsdauer).

Der Gemeinderat Lachen ist ermächtigt, die Gebührenansätze anzupassen. Diese müssen vor Nutzungsbeginn des nächsten Jahres dem Bewilligungsnehmer schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 8 Mobiliar / Bepflanzung

Das Mobiliar trägt wesentlich zum Erscheinungsbild der Gemeinde bei. Alle verwendeten Einrichtungen, Ausstattungen und Gegenstände müssen pro Restaurationsbetrieb in ihrer Art in Material, Form und Farbe einheitlich und qualitativ hochwertig sein (keine Festbankgarnituren). Sie dürfen nur dezente Fremd- und Eigenwerbung aufweisen. Vor Anschaffung des Mobiliars haben die Gesuchsteller mit der zuständigen Behörde Rücksprache zu nehmen.

Sonnenschirme sollen als einzelne Objekte wahrgenommen werden. Die Durchgangshöhe muss mindestens 2.20 m betragen. Die Schirmsockel dürfen den Durchgang (Fluchtweg) zu keiner Zeit behindern.

Unter Bepflanzung werden Pflanzen in Töpfen verstanden, welche zur Verschönerung des Ortsbildes und dem Wohlbefinden in der Gartenwirtschaft beitragen. Die Pflanzenbehälter müssen so beschaffen sein (Grösse, Gewicht), dass sie jederzeit bei Anlässen und Notfällen entfernt werden können. Sämtliche Bepflanzungselemente müssen vollständig in der bewilligten Fläche positioniert sein. Der Übergang zum öffentlichen Grund ist offen zu gestalten. Dabei sind die Töpfe mit etwas Abstand zu platzieren. Direkte Verbindungen oder Begrenzungsinstallationen wie Zäune, Einfriedungen, Absperrungen jeglicher Art sind nicht erlaubt. Die Bepflanzung soll jederzeit auf die Umgebung angepasste Höhe und Breite zurückgeschnitten werden, sodass die Einsicht in die Gartenwirtschaft jederzeit gewährleistet ist. Neuanpflanzungen mit Neophyten und invasiven Neophyten sind nicht erlaubt und müssen auf eigene Kostenfolge entfernt werden. Bereits bestehende wenig invasive Neophyten (z.B. Palmen) werden unter Auflagen vom Bereich Umwelt toleriert. Es wird die Bepflanzung mit einheimischen und ökologisch wertvollen Pflanzenarten begrüsst.

Menü- und Werbetafeln (Kundenstopper) müssen innerhalb der bewilligten Gesamtfläche Platz finden. Pro Betrieb sind insgesamt zwei Tafeln mit dezenter Werbung erlaubt. Zulässig sind folgende Masse: Höhe 1.00 m, Breite 0.70 m.

Plastikplanen, Zelte, Bodenbeläge, Wände, Zäune, Palisaden, Öfen, Wärmestrahler oder andere Heizungen, Podeste*, Bühnen und ähnliches sowie Scheinwerfer sind nicht zulässig. (**Podest beim Marina profitiert von der Bestandesgarantie / vor Erarbeitung von Richtlinien bewilligt.*)

Einsicht in die genutzte Aussenfläche (Gartenwirtschaft) und Aussicht auf den Strassenraum sind stets zu gewährleisten. Die gesicherte Lagerung des Inventars bei Nichtgebrauch soll ordentlich und nicht störend erfolgen (Nachtruhe).

Art. 9 Öffnungszeiten

Seit 1. Januar 2021 gibt es im Kanton Schwyz keine Polizeistunde mehr. Diese Rechtsänderung führte dazu, dass jeder gastgewerbliche Betrieb seine Öffnungszeiten nach seinen konkreten Bedürfnissen gestalten kann. Gastbetriebe und Anlässe bedürfen wohl weiterhin einer Bewilligung, dürfen jedoch ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein.

Aufgrund des Wegfalls der Polizeistunde dürfte die Nachtruhe künftig verstärkt in Mitleidenschaft gezogen werden. Diese Richtlinien regeln darum zum einen die verstärkte Ahndung von wiederholten Verstössen gegen die Nachtruhe und sehen zum anderen eine Einschränkung des Musikbetriebes im Freien und in temporären Bauten ab 22.00 Uhr vor. Die Schliessung der Gartenwirtschaft muss spätestens um 24.00 Uhr erfolgen. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig und werden in besonderen Fällen auch erteilt (z.B. Chilbi, Musig im Dorf, Fasnacht etc.).

Für Gartenwirtschaften und temporäre Bauten im Aussenbereich werden grundsätzlich keine Verlängerungen bewilligt. Verlängerungen beziehen sich explizit nur auf den Innenraum des Betriebes.

Der Gemeinderat kann im begründeten Einzelfall zum Schutz der Gesundheit, der Jugend oder zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit mittels Beschlusses die Öffnungszeit eines Betriebes verkürzen (Hinweis auf § 5 Abs. 4 des Gesetzes über das Gastgewerbegesetz und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG, SRSZ 333.100).

An hohen Feiertagen sind gemäss § 4 Ruhetagsgesetz (RTG, SRSZ 545.110) Märkte, Schaustellungen und Zirkusveranstaltungen, der Betrieb von Spielsalons sowie nicht in geschlossenen Räumen stattfindende Konzert-, Tanz-, Theater-, Film-, Messeveranstaltungen und Schiessübungen untersagt. Ebenso müssen entsprechende Veranstaltungen an Tagen vor hohen Feiertagen um 24.00 Uhr beendet werden. Hohe Feiertage sind gemäss § 2 Abs. 1 Ziff. 2 Ruhetagsgesetz Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Allerheiligen und Weihnachten.

Gastgewerbliche Tätigkeiten an einem hohen Feiertag in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr können, insbesondere bei Gartenwirtschaften und temporären Bauten, der gebotenen Ruhe und Würde der Ruhetagsverordnung widersprechen. In Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrung der (hohen) Feiertagsruhe und dem öffentlichen wie privaten Interesse an der Vornahme des Gartenwirtschaftsbetriebs legt der Gemeinderat den Betreibern nahe, die an hohen Feiertagen gebotene Ruhe und Würde höher zu gewichten und den Gartenwirtschaftsbetrieb im Aussenraum oder in den temporären Bauten an den wenigen hohen Feiertagen des ganzen Jahres um 24.00 Uhr zu schliessen.

Art. 10 Musik / Lärm / Ordnung

Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Hygiene zu sorgen. Er muss dafür besorgt sein, dass die Nachtruhe ab 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr eingehalten wird und Lärmstörungen zwingend verhindert werden (Schliessen von Türen und/oder Fenstern; Information der Gäste; Instruktion des Personals). Insbesondere ist Rücksicht auf die Anwohner zu nehmen.

Eine direkte Beschallung der Gartenwirtschaft ab 22:00 Uhr mit Lautsprecheranlagen ist untersagt. Ab 22:00 Uhr ist grundsätzlich auch die indirekte Beschallung der Gartenwirtschaft durch offene Türen oder Fenster untersagt. Ausgenommen davon sind Betriebe, welche für die Gästebewirtung und zur Überwachung der Ruhe und Ordnung der Gartenwirtschaft eine Tür geöffnet halten müssen. Bei diesen Betrieben wird eine minimale indirekte Beschallung ohne Bassanteil, welche eine durchschnittliche Gesprächslautstärke nicht überschreitet, toleriert. Der Bewilligungsinhaber trägt die Verantwortung zur Einhaltung dieser Ausnahmeregelung.

Beschwerden infolge übermässigen Lärms, Nichteinhalten der Öffnungszeiten und Ruhezeiten, welche durch Polizeirapporte oder durch Stichproben der Behörde belegt sind, führen zu einer Verwarnung und in Wider-

holungsfällen zum Entzug der Nutzungsbewilligung des öffentlichen Grundes. Auf privatem Grund können wiederholte Verwarnungen infolge begründeter Beschwerden zum Entzug (Widerruf) der Baubewilligung führen.

Bei besonderen grossen Sportanlässen (Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften) kann der Gemeinderat auf frühzeitiges Gesuch hin «Public Viewing» mittels Grossbild-TV, Beamer/Leinwand, unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde jedoch frühzeitig (mind. 2 Monate vor dem Anlass) einzureichen.

Folgende Auflagen aus der Baubewilligung sind jederzeit einzuhalten:

Zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr sind im Freien keine lärmenden Aufräum- und Reinigungsarbeiten sowie Glasentsorgungen erlaubt.

Störendes Verhalten im Freien, sogenannte Begleiterscheinungen (Gästelärm vor dem Lokal usw.), ist während der Nachtruhe untersagt. Während der übrigen Zeit dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden.

Die sich im Freien aufhaltenden Gäste sind, ebenso wie die kommenden und vor allem die gehenden Kunden, in geeigneter Weise auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft hinzuweisen.

Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht erheblich belästigen.

Art. 11 Reinigung / Haftung

Der Bewilligungsnehmer ist auf eigene Kosten für die tägliche Reinigung sowie für die Entsorgung des Abfalls auf der bewilligten Aussenfläche und der näheren Umgebung des Lokals zuständig. Die Reinigung hat unter Berücksichtigung der Nachtruhe zu erfolgen.

Der Bewilligungsnehmer haftet für allfällige Schäden, die auf das Aufstellen und den Betrieb zurückzuführen sind. Verankerungen dürfen nicht angebracht werden. Für die Behebung von Schäden bleibt die Ersatzvornahme durch die Gemeinde Lachen zu Lasten des Verursachers vorbehalten.

Wird die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Gartenwirtschaft nicht mehr in Anspruch genommen oder wird die Fläche von der Gemeinde für die öffentliche Nutzung beansprucht, muss der ursprüngliche Zustand der genutzten Aussenfläche auf Kosten des Betreibers wieder hergestellt werden.

Art. 12 Einschränkungen

Hydranten und Schachtdeckel müssen für Unterhaltsarbeiten und Brandfälle immer zugänglich sein. Alle Strassen müssen für Notfälle innert Kürze (15 Minuten) freigeräumt werden können (z.B. Rettungseinsätze).

In den Fussgängerzonen ist die Anlieferung mit Motorfahrzeugen, Motorrädern, Mofas und dergleichen für Anstösser täglich zwischen 05.30 Uhr und 09.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 17.00 Uhr gestattet. Die Durchfahrt dieser Verkehrsteilnehmer muss stets gewährleistet sein.

Für Bauarbeiten ist der gemietete Platz zu räumen. Eine Rückvergütung der bereits bezahlten Gebühren ist ausgeschlossen, sofern nur ein zeitlich begrenzter Unterbruch besteht (Zügel, sonstige Aktivitäten von Nachbarn, Notfälle wie Wasserrohrbrüche etc.). Länger anhaltende Bauarbeiten (ab 5 Arbeitstagen) werden durch die Gemeinde Lachen frühzeitig mitgeteilt und die Gebühren entsprechend rückvergütet.

Art. 13 Abschluss

Das Einholen allfälliger weiterer privat- und öffentlich-rechtlicher Bewilligungen ist Sache des Gesuchstellers.

Die Bewilligung wird auf Zusehen hin erteilt und kann, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, jederzeit widerrufen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Richtlinie können den Entzug der Bewilligung durch den Gemeinderat zur Folge haben. Schwerwiegende Verfehlungen können den Entzug der Gastgewerbebewilligung nach sich ziehen. Es werden Stichproben durchgeführt.

Diese Richtlinie trat per 1. Januar 2025 in Kraft. Sie wurde am 30. März 2026 teilrevidiert.

Lachen, 25.03.2026

Emil Woodtli
Gemeindepräsident

Adrian Wild
Gemeindeschreiber

